## Richtlinie

## zur Regelung der Bekleidungs- und Verpflegungsnormen in den Heimen der Jugendhilfe

## Vom 2. Mai 1967

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen werden zur materiellen Sicherung der sozialpädagogischen Arbeit in den Heimen der Jugendhilfe folgende Bekleidungs- und Verpflegungsnormen für die Haushaltsplanung und -durchführung festgelegt:

- Bekleidungsnormen für Kinder und Jugendliche in den Heimen der Jugendhille
- 1.1. Für Kinder von 3 bis 10 Jahren (einheitlich für Vollwaisen, familiengelöste und zeitweilig familiengetrennte Kinder)

200,- MDN

- 1.2. Für Kinder von 10 bis 14 Jahren
  - Vollwaisen und familiengelöste Kin-

250.- MDN

- zeitweilig famillengetrennte Kinder 220,- MDN
- 1.3. Für Schüler der Oberschulen, der erweiterten Oberschulen und Sonderschulen über 14 Jahre
  - Vollwaisen und familiengelöste Jugendliche

300.- MDN

- zeitweilig familiengetrennte Jugend-
- . liche

250.- MDN

- 1.4. Für Jugendliche in Jugendwohnheimen
  - In der Berufsausbildung stehende Vollwaisen und familiengelöste Jugendliche

300, - MDN

 Im Arbeitsverhältnis stehende Jugendliche erhalten eine einmalige Ausstattungsbeihilfe in Höhe von 100,- MDN

- 1.3. Für Jugendliche in Jugendwerkhöfen
  - Vollwaisen und familiengelöste Jugendliche

300,- MDN

 zeitweilig familiengetrennte Jugendliche

250,- MDN

- 1.6. Einmalige Ausstattung von Vollwaisen und familiengelösten Jugendlichen
  - anläßlich der Jugendweihe

150,- MDN

 bei Verlassen des Heimes nach Vollendung der Oberschulpflicht bzw. bei Abschluß der Sonderschule

600,- MDN

- 2. Verpflegungsnormen
- 2.1. Für Kinder bis zu 10 Jahren

pro Tag 2,20 MDN

2.2. Für Kinder von 10 bis 14 Jahren

pro Tag 2,40 MDN

 Für Jugendliche ab 14 Jahren, unabhängig von der Heimart

pro Tag 2,80 MDN

- Trinkmilch für Schüler in Normalheimen der Jugendhilfe 0,19 MDN pro Schüler und Schultag
- Ziffer 1 und 3 dieser Richtlinie treten ab 1. Januar 1968 in Kraft. Die Verpflegungsnormen unter Ziffer 2 sind ab sofort gültig.

Berlin, den 2. Mai 1967

Der Minister für Volksbildung
I. V. Beier
Stellvertreter des Ministers